

176/ME



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An das/die/den

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

GZ 100501/5-SL II/04

Wien, am 02.06.2004

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt beiliegend den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Errichtung einer Unfalluntersuchungsstelle des Bundes sowie den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Errichtung der Österreichischen Agentur für Verkehrssicherheit und die Einrichtung des Bundesamtes für Verkehrssicherheit samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme

innerhalb von 6 Wochen.

Sollte bis zum oben angeführten Termin keine do. Stellungnahme einlangen, darf angenommen werden, dass der gegenständliche Entwurf vom do. Standpunkt aus keinen Anlass zu einer Äußerung gibt.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, dass die gegenständliche Übermittlung gleichzeitig als Versendung aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften idG anzusehen ist. Innerhalb der oben genannten Frist kann gemäß dieser Vereinbarung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie das Verlangen gestellt werden, dass im Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie begrüßt die Übermittlung von Stellungnahmen im Wege elektronischer Post und ersucht, diese an die Adresse gerald.poellmann@bmvit.gv.at zu richten. Unter einem ergeht an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das zusätzliche Ersuchen, allfällige Stellungnahmen auch dem Präsidium des Nationalrates sowohl in 25facher Ausfertigung zu übermitteln als auch nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu senden und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie davon zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Gerald Pöllmann

Beilagen
F.d.R.d.A.: *G.P.*

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert und das Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Verkehrssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Verkehrssicherheit eingerichtet werden (Verkehrssicherheitsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967
Artikel 2	Änderung der Kraftfahrgesetze-Durchführungsverordnung 1967
Artikel 3	Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Verkehrssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Verkehrssicherheit eingerichtet werden (Verkehrssicherheitsgesetz)

Artikel 1**Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967****Das Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967), BGBl. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2004, wird wie geändert**

1. In § 20 Abs. 7 wird die Wortfolge „der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge“ durch die Wortfolge „des Bundesamtes für Verkehrssicherheit“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 4 wird die Wortfolge „die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge“ durch die Wortfolge „das Bundesamt für Verkehrssicherheit“ ersetzt.
3. In § 31 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (§ 131)“ durch die Wortfolge „des Bundesamtes für Verkehrssicherheit“ ersetzt.
4. In § 56 Abs. 1a 2. Satz wird die erste Wortfolge „der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge“ durch die Wortfolge „des Bundesamtes für Verkehrssicherheit“, die zweite Wortfolge „der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge“ durch die Wortfolge „dem Bundesamt für Verkehrssicherheit“, im letzten Satz die Wortfolge „die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge“ durch die Wortfolge „das Bundesamt für Verkehrssicherheit“ ersetzt.
5. In § 57 Abs. 2 wird die Wortfolge „bei der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge“ durch die Wortfolge „beim Bundesamt für Verkehrssicherheit“ ersetzt.
6. In § 57a Abs. 1a wird die Wortfolge „der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge“ durch die Wortfolge „dem Bundesamt für Verkehrssicherheit“ ersetzt.
7. In § 58 Abs. 2b wird die Wortfolge „der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge“ durch die Wortfolge „dem Bundesamt für Verkehrssicherheit“ ersetzt.
8. § 131 entfällt.

Artikel 2

Änderung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

Die Verordnung über die Durchführung des Kraftfahrgesetzes (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967), BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 129/2004, wird wie folgt geändert

1. § 67 entfällt.

Artikel 3

Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Verkehrssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Verkehrssicherheit eingerichtet werden (Verkehrssicherheitsgesetz)

1. Abschnitt

Errichtung der Österreichischen Agentur für Verkehrssicherheit GmbH und Einrichtung des Bundesamtes für Verkehrssicherheit

Erstes Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Gesetzes

§ 1. Zur effizienten Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen, zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Teilen und Ausrüstungsgegenständen, zur Typengenehmigung sowie zur Unfalluntersuchung und -forschung werden das Bundesamt für Verkehrssicherheit eingerichtet und die Österreichische Agentur für Verkehrssicherheit GmbH errichtet.

Zweites Hauptstück

Einrichtung des Bundesamtes für Verkehrssicherheit und Errichtung der Agentur

Erster Abschnitt

Einrichtung des Bundesamtes für Verkehrssicherheit

§ 2. (1) Die Vollziehung hoheitlicher Aufgaben obliegt dem Bundesamt für Verkehrssicherheit. Dem Bundesamt für Verkehrssicherheit steht ein vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestellter Leiter vor.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat das Bundesamt für Verkehrssicherheit als Behörde die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden.

(3) Das Bundesamt für Verkehrssicherheit hat folgende hoheitliche Aufgaben:

1. Als verkehrsträgerübergreifende Unfalluntersuchungsstelle obliegt ihr die Unfalluntersuchung gemäß den Bestimmungen des Unfalluntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr.
2. Als staatliche Prüf- und Begutachtungsstelle im Bereich der Fahrzeug- und Verkehrstechnik ist das Bundesamt zur Erfüllung folgender Aufgaben berechtigt:
 - a. Typengenehmigungen gemäß § 29 Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967;
 - b. Typengenehmigungen von Teilen und Ausrüstungsgegenständen gemäß § 35 Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967;
 - c. Ladung und Überprüfung von Fahrzeugen gemäß § 56 Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967;
 - d. Mitwirkung an Prüfungen gemäß § 58 Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967;
 - e. Controlling und Clearing für den Bereich des digitalen Kontrollgeräts und der damit verbundenen Kartenausgabe gemäß §§ ... Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967.
3. als weitere Aufgaben insbesondere
 - a. Qualitätssicherung im Bereich der Fahrzeugprüfung;
 - b. Einsatzplanungen und Evaluierung der Einsätze mobiler Fahrzeugprüfsysteme bei Prüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58 Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967 im Rahmen der LKW-Kontroll-Plattform;
 - c. Berichtswesen nach nationalen und internationalen Bestimmungen, wie insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter

Sozialvorschriften im Straßenverkehr, AbI. EG Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1, sowie die Richtlinie 2000/30/EG, AbI. Nr. L 203 vom 10. August 2000.

(4) Die vom Bundesamt für Verkehrssicherheit gegenüber Dritten erbrachten Leistungen sind nach betriebswirtschaftlichen Kalkulationen kostendeckend zu ersetzen.

(5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

(6) Das Bundesamt für Verkehrssicherheit kann sich, um die Vollziehung der in Abs. 3 angeführten hoheitlichen Aufgaben zu bewirken, auch des der Agentur zur Verfügung stehenden Personals bedienen.

(7) Beamte und Vertragsbedienstete der Zentralstelle des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, die in den Aufgabenbereich gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 fallen, sind mit 1.1.2005 in das Bundesamt für Verkehrssicherheit versetzt.

Zweiter Abschnitt

Errichtung der Verkehrssicherheitsagentur (VERSA GmbH)

Grundsätze der Agentur

§ 3. (1) Es wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Österreichische Agentur für Verkehrssicherheit GmbH (kurz VERSA GmbH)“ errichtet. Die Agentur entsteht unter Ausschluss des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, mit 1.1.2005. Auf diese Agentur sind die Bestimmungen des genannten Gesetzes anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Agentur ist unverzüglich von der Geschäftsführung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden und vom Gericht in das Firmenbuch einzutragen. Soweit in diesem Bundesgesetz die in § 4 des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, geforderten Angaben nicht enthalten sind, sind diese in die Erklärung über die Errichtung der Agentur aufzunehmen.

(2) Alleiniger Gründer und Eigentümer der Agentur ist zum Zeitpunkt der Errichtung die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen eine Minderheitsbeteiligung der Bundesländer und von privaten Stellen im Wege der Erhöhung der Stammeinlagen durchzuführen. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hat beim Bund zu verbleiben.

(3) Die Erklärung über die Errichtung der Agentur ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen abzugeben und bei der Anmeldung der Agentur zur Eintragung in das Firmenbuch vorzulegen. Erforderliche Änderungen der Erklärung haben in entsprechender Weise zu erfolgen.

(4) Der Sitz der Agentur ist Wien, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Stammkapital der Agentur beträgt 35.000 € und ist zur Gänze vor der Anmeldung der Agentur einzuzahlen.

(5) Erklärungen einschließlich jener über die Errichtung der Agentur, Beschlüsse und Weisungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Zusammenhang mit der Agentur bedürfen, sofern sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beurkundung.

(6) Die Agentur ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig oder nützlich erscheinen, so auch zur Gründung von Tochtergesellschaften und zum Erwerb von Beteiligungen.

Aufgaben der Agentur

§ 4. (1) Unternehmensgegenstand der Agentur ist die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verkehrssicherheitsarbeit.

(2) Zu den Aufgaben der Agentur zählen insbesondere:

1. Mitwirkung bei Gutachtererstellungen betreffend Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahlern oder ihrer Anbringung gemäß § 20 Abs. 7 letzter Satz Kraftfahrgesetz, BGBI. Nr. 267/1967;
2. Mitwirkung bei Gutachtererstellungen – nach nationalen und internationalen Regelungen – betreffend Teile und Ausrüstungsgegenstände von Fahrzeugen gemäß § 35 Kraftfahrgesetz, BGBI. Nr. 267/1967 sowie gesamter Fahrzeuge oder Fahrgestelle gemäß § 29 Kraftfahrgesetz, BGBI. Nr. 267/1967;
3. Mitwirkung bei Prüfungen betreffend Geschwindigkeitsmesser, Fahrtenschreiber und Wegstreckenmesser gemäß § 24 Abs. 4 und Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß § 24a Kraftfahrgesetz, BGBI. Nr. 267/1967;
4. Mitwirkung bei Gutachtererstellungen bei Einzelgenehmigungen gemäß § 31 Abs. 2 Kraftfahrgesetz, BGBI. Nr. 267/1967;
5. Mitwirkung bei Gutachtererstellungen bei besonderen Überprüfungen gemäß § 56 Abs. 1a Kraftfahrgesetz, BGBI. Nr. 267/1967;

6. Mitwirkung bei Gutachtenerstellungen bei wiederkehrenden Begutachtungen gemäß § 57a Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967;

7. Mitwirkung bei Prüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58 Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967.

(3) Des weiteren zählen zu den Aufgaben:

1. Verkehrssicherheitsarbeit im Bereich der Unfallforschung und -analyse, Beratung und Information des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zu Fragen aus dem Aufgabenbereich;
2. Tätigkeiten im Bereich der Messtechnik und des Prüfverfahrens;
3. Präventive Unfallforschung und Erstellung von Verkehrsstatistiken und -prognosen.

(4) Die Agentur hat dem Bundesamt für Verkehrssicherheit geeignetes Personal nach Anforderung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit der Agentur eine Rahmenvereinbarung über den Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, die Auftragsbedingungen, die zu erbringenden Leistungen und das dafür zu leistende Entgelt sowie über die Benützung der Einrichtungen des Bundesamtes abzuschließen.

(6) Die Tätigkeiten der Agentur auf Grund dieses Bundesgesetzes unterliegen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994.

(7) Wenn es zur Erreichung der in § 1 angeführten Ziele erforderlich ist, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung der Agentur weitere Aufgaben übertragen.

(8) Die aus Tätigkeiten der Agentur erzielten Einnahmen sind Einnahmen der Agentur.

Besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung

§ 5. (1) Die Agentur hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Objektivität;
2. Anwendung von Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung.

(2) Die Dienstnehmer der Agentur sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(3) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht der Dienstnehmer der Agentur kann nur durch den Geschäftsführer der Agentur erfolgen.

(4) Die Agentur ist verpflichtet, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Organe der Agentur

§ 6. (1) Die Agentur hat einen Geschäftsführer, der unter Anwendung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgegesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998 zu bestellen ist. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen durch Beschluss der Gesellschafter jederzeit widerrufen werden. Die Bestellung von Prokuristen ist zulässig.

(2) Der Geschäftsführer hat binnen sechs Monaten ein Unternehmenskonzept vorzulegen, das vom Aufsichtsrat sowie vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu genehmigen ist. Das Unternehmenskonzept hat insbesondere die von der Agentur angestrebten Strategien und die angestrebte Organisation sowie die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und die Finanzierung zu enthalten.

(3) Dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sind vom Geschäftsführer alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf entsprechende Aufforderung alle entsprechenden Unterlagen zu übermitteln. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann dem Geschäftsführer, insbesondere in Erfüllung seines Aufsichtsrechtes, allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen. Diese Weisungen sind schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(4) Es ist ein Aufsichtsrat einzurichten, der aus fünf Mitgliedern besteht, die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu bestellen sind.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Mitglieder des Aufsichtsrates sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie abzuberufen, wenn sie darum ersuchen oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Aufsichtsrat durch Neubestellung entsprechend Abs. 4 zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Aufsichtsrat die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neu bestellte Aufsichtsrat zusammentritt.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gegenüber dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet.

(7) In der Erklärung über die Errichtung der Agentur können Regelungen für die Geschäftsordnung der Geschäftsführung - insbesondere für Maßnahmen bei Gefahr im Verzug - und des Aufsichtsrates, die der

Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie bedürfen, enthalten sein. Das Recht des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt.

Überleitung von Beamten

§ 7. (1) Beamte gemäß § 1 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333/1979, des Bundes, die zum Zeitpunkt des Entstehens der VERSA GmbH zumindest überwiegend Aufgaben besorgen, die in den Aufgabenbereich der VERSA GmbH fallen, sind mit spätestens 1.5.2005 für die Dauer ihres Dienststandes der VERSA GmbH zur dauernden Dienstleistung zuzuweisen, solange sie nicht auf eine andere Planstelle des Bundes ernannt werden.

(2) Die Dienstaufsicht einschließlich der Ausübung des diesbezüglichen Weisungsrechtes gegenüber den zugewiesenen Beamten hat durch die Geschäftsführung zu erfolgen, die in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gebunden ist.

(3) Für Beamte, die gemäß Abs. 1 der VERSA GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, hat die VERSA GmbH dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen sowie einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten (Deckungsbeitrag). Dieser Beitrag beträgt 31,8 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenden Pensionsbeiträge sind mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Beamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1956, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Verhältnis. Nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes an die Gesellschaften geleistete besondere Pensionsbeiträge und Überweisungsbeträge sind umgehend in voller Höhe an den Bund zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen an den Bund sind jeweils am Zehnten des betreffenden Monats fällig.

(4) Für Beamte, die gemäß Abs. 1 der VERSA GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, gilt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994.

(5) Beamte, die gemäß Abs. 1 der VERSA GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, haben, wenn sie innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt erklären, Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur VERSA GmbH. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist durch die VERSA GmbH für alle dienstzeitabhängigen Ansprüche anzurechnen. Bis zum Zeitpunkt des Übertretens entstandene Abfertigungsansprüche sind vom Bund abzudecken.

Überleitung von Vertragsbediensteten

§ 8. (1) Vertragsbedienstete des Bundes, die zum Zeitpunkt des Entstehens der VERSA GmbH zumindest überwiegend Aufgaben besorgen, die der VERSA GmbH übertragen sind, sind durch eine bis spätestens 1.5.2005 abzugebende Dienstgebererklärung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie der VERSA GmbH zur dauernden Dienstleistung zuzuweisen. Sie sind ab Wirksamkeit der Dienstgebererklärung Arbeitnehmer der VERSA GmbH. Die VERSA GmbH setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber vertraglichen Bediensteten fort.

(2) Für die Arbeitnehmer, die gemäß Abs. 1 der VERSA GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, gelten die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes, insbesondere des Vertragsbedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 86/1948, in der jeweils geltenden Fassung weiter; der Abschluss sondervertraglicher Regelungen nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes ist nicht mehr zulässig. Die Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 haben, wenn sie ihre Bereitschaft zum Ausscheiden aus dem übergeleiteten Arbeitsverhältnis nach den auf sie weiter anzuwendenden Rechtsvorschriften unmittelbar nach dem Wirksamwerden einer vom übergeleiteten Arbeitsverhältnis abweichenden Einzelvereinbarung erklären, Anspruch auf gleichzeitige Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis nach den für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen. Innerhalb von zwei Jahren ab dem Entstehen der VERSA GmbH ist eine Kündigung aus einem der in § 32 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes angeführten Gründen nicht zulässig.

(3) Sofern Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 ein Arbeitsverhältnis zur VERSA GmbH nach den für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen begründen, besteht im Zusammenhang mit diesem Ausscheiden kein Anspruch auf Abfertigung. Die während der Bundesdienstzeit erworbene Abfertigungsanwartschaft wird mit Wirksamkeit der Aufnahme in ein nach den für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen geschlossenes Arbeitsverhältnis zur VERSA GmbH auf die für diese Arbeitnehmer zuständige Mitarbeitervorsorgekasse übertragen. Auf derartige Übertragungen sind die Bestimmungen des § 47 Abs. 3 Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, mit der Maßgabe anzuwenden, dass hierüber keine Einzelvereinbarung nach Z. 1 abzuschließen und dass der vom Bund nach Z. 2 zu leistende Überweisungsbetrag durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in jener Höhe an die zuständige Mitarbeitervorsorgekasse zu überweisen ist, die 50 vH der nach § 35 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948, in der jeweils geltenden Fassung, zu berechnenden, dem ausscheidenden Vertragsbediensteten infolge der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zur VERSA GmbH nicht gebührenden Abfertigung entspricht. Die im vorangegangen Dienstverhältnis zum Bund verbrachte Dienstzeit ist durch die VERSA GmbH für alle dienstzeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

(4) Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen von Arbeitnehmern gemäß Abs. 1 werden von der VERSA GmbH übernommen.

(5) Wechseln Arbeitnehmer, die gemäß Abs. 1 der VERSA GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, unmittelbar in den Bundesdienst, so sind diese so zu behandeln, als ob das Dienstverhältnis zur VERSA GmbH ein solches zum Bund gewesen wäre.

Bestimmungen für Bedienstete, die Arbeitnehmer der VERSA GmbH werden

§ 9. (1) Für die Befriedigung der bezugsrechtlichen Ansprüche der Bediensteten, die gemäß § 7 Abs. 5 oder § 8 Abs. 1 Arbeitnehmer der Gesellschaft werden, haftet der Bund wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 ABGB). Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich am Tag vor der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Bundesdienst aus der für diese Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt zuzüglich der nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit und der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen ergibt.

(2) Forderungen des Bundes gegenüber Bediensteten gemäß § 7 Abs. 5 oder § 8 Abs. 1 gehen mit dem Zeitpunkt der Begründung ihres Arbeitsverhältnisses zur Gesellschaft auf diese über und sind im Fall der Zahlung von dieser dem Bund unverzüglich zu refundieren.

Drittes Hauptstück

Übergangsbestimmungen

§ 10. Ab dem Zeitpunkt der Entstehung der VERSA GmbH bis zur Bestellung des Geschäftsführers gemäß § 6 Abs. 1, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren, führt ein interimistischer Geschäftsführer, der vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ohne Ausschreibung zu bestellen ist, die VERSA GmbH.

Schlussbestimmungen

§ 11. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die VERSA GmbH gilt als Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, und des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967.

(3) Die VERSA GmbH unterliegt gemäß Art. 126b Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes.

(4) Die VERSA GmbH unterliegt der Kontrolle der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930.

(5) Der VERSA GmbH kommt Kollektivvertragsfähigkeit im Sinne des § 7 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zu.

(6) Für die VERSA GmbH gelten die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, mit folgenden Maßgaben:

1. Eine Unterteilung in Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrat findet nicht statt.
2. Die der Agentur zugewiesenen Bundesbeamten gehören darüber hinaus weiterhin dem Wirkungsbereich des zuständigen Zentralausschusses an.

Viertes Hauptstück

Verkehrssicherheitsbeirat

§ 12. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat zur sachverständigen Beratung in Fragen der Verkehrssicherheit und insbesondere zur laufenden Evaluierung und Weiterentwicklung eines Verkehrssicherheitsprogrammes für alle Verkehrsträger den Verkehrssicherheitsbeirat zu bestellen.

(2) Der Verkehrssicherheitsbeirat besteht aus:

1. 3 Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie,
2. 3 Vertretern des Bundesministeriums für Inneres,
3. 1 Vertreter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
4. je 1 Vertreter der Ämter der Landesregierungen,
5. 1 Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich,
6. 1 Vertreter der Bundesarbeitskammer,
7. je 1 Vertreter von Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern sowie von Vereinen zur Förderung der Verkehrssicherheit, sofern diese im Kraftfahrbeirat vertreten sind.

(3) Zu Mitgliedern des Verkehrssicherheitsbeirates dürfen nur EWR-Staatsbürger bestellt werden, die vertrauenswürdig und für die im Abs. 1 angeführten Aufgaben besonders geeignet sind. Die Bestellung ist auf die Dauer von fünf Jahren zu beschränken. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Beirates und ihre Ersatzmitglieder sind mit Handschlag zu verpflichten, ihre Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben und über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Mitglied des Beirates bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch nicht für die Berichterstattung eines öffentlich Bediensteten an seine Dienststelle. Das Amt eines Mitgliedes des Beirates ist ein unentgeltliches Ehrenamt; seine Ausübung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten oder Zeitversäumnis gegenüber dem Beirat selbst.

(5) Der Vorsitzende des Verkehrssicherheitsbeirates ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Er kann einen Bediensteten des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie mit seiner Vertretung als Vorsitzenden betrauen und fallweise auch Sachverständige, die nicht Mitglieder des Beirates sind, zur Mitarbeit heranziehen oder besondere Arbeitsausschüsse bilden. Er hat bei der Abstimmung über Beratungsbeschlüsse dafür zu sorgen, dass die Meinung jedes Mitgliedes, das sich nicht der Meinung der Mehrheit angeschlossen hat, in der Niederschrift über die Sitzung festgehalten wird. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(6) Der Verkehrssicherheitsbeirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie bedarf.

2. Abschnitt

Vollziehung und Inkrafttreten

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in seinem Wirkungsbereich betraut.

Inkrafttreten

§ 14. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.2005 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Die organisatorische Ausgestaltung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge wurde 1967 im Kraftfahrgesetz verankert. Wenngleich der Kernbereich des Aufgabenbereiches der Bundesprüfanstalt – nämlich einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu leisten – sowie die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Aufgaben unverändert geblieben sind, haben sich im Verlauf von fast 40 Jahren die Rahmenbedingungen geändert, weshalb nun eine Neukonzeption erforderlich ist.

Probleme ergeben sich derzeit vor allem aufgrund folgender Situation:

- zu geringe Auslastung der Ressourcen und der Infrastruktur der Bundesprüfanstalt
- starres Dienstrecht
- keine Möglichkeit zu außerbudgetärer Finanzierung
- unzureichende Kostentransparenz
- fehlende Flexibilität für eine bedarfsgerechte Leistungserbringung
- notwendige Anpassungen an EU-Standards

Ziel:

Verbesserung der Verkehrssicherheit. Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Verwaltungs- und Strukturreform der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge sowie Errichtung einer multimodalen Unfalluntersuchungsstelle des Bundes. Vermeidung von Doppelgleisigkeiten durch eine enge Kooperation zwischen Staat und Privaten sowie Verringerung des Personalstandes des Bundes und damit einhergehend Entlastung des öffentlichen Haushalts.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterzieht die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge einer umfassenden Verwaltungs- und Strukturreform. Als fahrzeugtechnische Prüf- und Begutachtungsstelle konzentriert sich das neu eingerichtete Bundesamt für Verkehrssicherheit auf die Kernkompetenz einer Koordinations- und Informationsstelle im Bereich der Straßenverkehrscontrollen des gewerblichen Schwerverkehrs. Weiters werden die aufgrund nationaler und internationaler Vorgaben von staatlichen Stellen zu erfüllenden Berichtspflichten zum Straßenverkehrsgeschehen sowie die Verpflichtung zur Qualitätssicherung des österreichischen Fahrzeugprüfsystems erfüllt. Ein Großteil der operativen Tätigkeiten – so insbesondere Gutachtertätigkeiten im Bereich der Fahrzeugprüfung – werden über die neuerrichtete Verkehrssicherheitsagentur GmbH (VERSA GmbH) abgewickelt, wodurch eine deutliche Verringerung des Personalstandes des Bundes in diesem Bereich erreicht werden kann. Zudem wird die verkehrsträgerübergreifende Unfalluntersuchungsstelle des Bundes, deren rechtliche Rahmenbedingungen im Entwurf für ein Unfalluntersuchungsgesetz festgelegt sind, im Bundesamt für Verkehrssicherheit mit Nutzung von Synergieeffekten durch einen gemeinsam Standort eingerichtet.

Alternativen:

Als Alternative kommt einerseits die Beibehaltung der bisherigen Strukturen, d.h. die Weiterführung als rein staatliche Stelle in Frage. Eine zweite Alternative wäre die gänzliche Auflösung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge, wodurch der Staat allerdings die ihm obliegenden Aufgaben z.B. im Bereich der Qualitätssicherung des österreichischen Fahrzeugprüfsystems, des nationalen und internationalen Berichtswesens im Bereich der Straßenverkehrscontrollen sowie im Bereich der Unfalluntersuchung bzw. -forschung nicht mehr erfüllen könnte.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Mit einem möglichst hohen Ressourceneinsatz im Bereich der ortsfesten und mobilen Fahrzeugprüfung sowie einer Intensivierung der Unfallforschung auf der Basis internationaler Standards ist mit einem wesentlichen Effekt auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit und damit einer Reduktion von Unfallfolgekosten zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einrichtung des Bundesamtes ist grundsätzlich mit keinen Mehrkosten im Vergleich zur jetzigen Situation verbunden. Vielmehr ist aufgrund der Einbeziehung der privatrechtlich organisierten VERSA GmbH eine Kostenersparnis für den öffentlichen Haushalt zu erwarten. Leistungen des Bundesamtes werden in Zukunft nach betriebswirtschaftlichen Kalkulationen zu bezahlen sein; somit ist für diese Leistungen eine Kostendeckung gewährleistet. Ein Mehraufwand im Bereich des Bundesamtes ergibt sich durch die dort angesiedelten zusätzlichen, neuen Aufgaben im Bereich der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes, welche durch gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen vorgegeben sind.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Konformität ist gegeben. Insbesondere folgende EU-Vorschriften wurden bei der Erstellung des Entwurfs berücksichtigt:

- Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger;
- Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger;
- Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen;
- Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates;
- Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG;
- Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr;
- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterzieht die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge einer umfassenden Verwaltungs- und Strukturreform.

Die Bundesprüfanstalt bzw. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie konzentriert sich auf Qualitätssicherung, Koordination, nationales und internationales Berichtswesen sowie Schulungs- und Leitungsaufgaben im Bereich Fahrzeug- und Verkehrstechnik. Um das Know-how zu erhalten, Kosten und Personal jedoch einzusparen, wird ein Teil an eigener operativer Tätigkeit aufrechterhalten. Gleichzeitig wird innerhalb des Bundesamtes eine multimodale Unfalluntersuchungsstelle errichtet, deren Bestimmungen im Entwurf für ein Unfalluntersuchungsgesetz enthalten sind. Die Variante, an bestehende Ressourcen der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge anzuknüpfen sowie der Zugang einer multimodalen Unfalluntersuchungsstelle des Bundes ist aufwandschonend, da Synergie- und Einsparungseffekte ausgenutzt werden können.

Damit ist das Bundesamt für Verkehrssicherheit zur Vollziehung der dem Bund in unmittelbarer Bundesverwaltung zukommenden hoheitlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit zuständig.

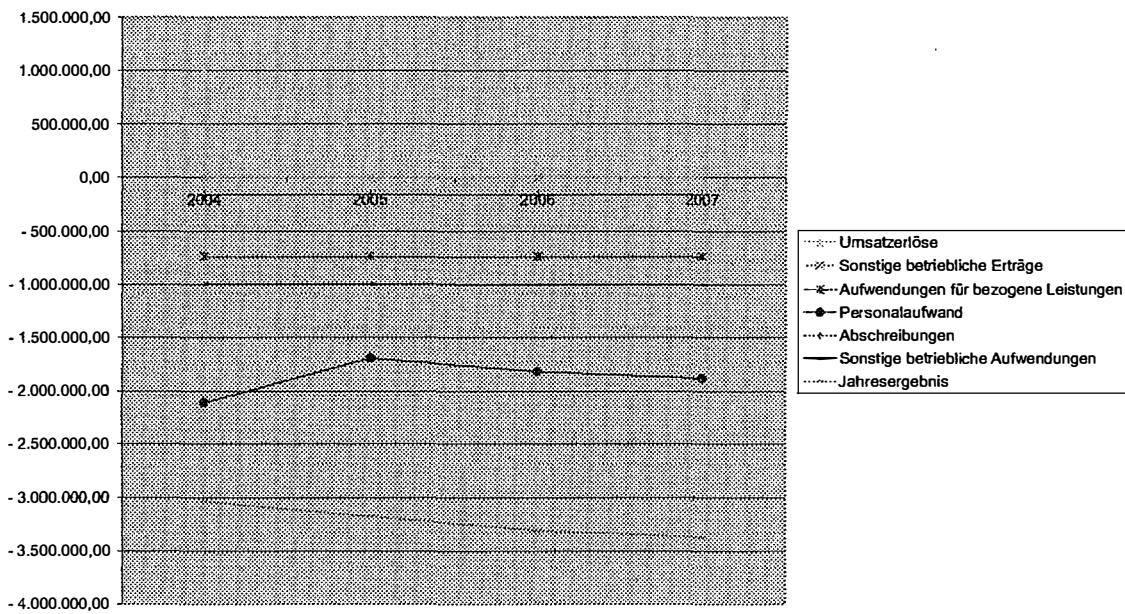
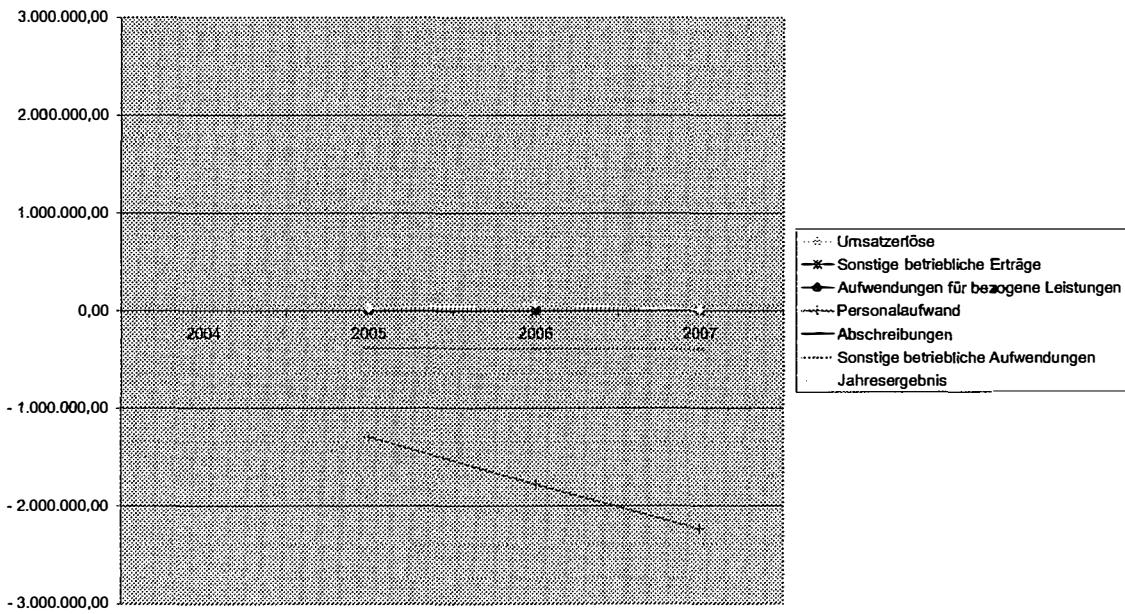
Eine Weiterführung der gesamten operativen Tätigkeit im Bereich der Fahrzeugprüfungen, der Kfz- und Verkehrstechnik durch die (rein staatliche) Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge erscheint heute nicht mehr zeitgemäß. Die im Zusammenhang mit ortsfesten und mobilen Fahrzeugprüfungen sowie im Bereich der Messtechnik anfallenden Gutachtertätigkeiten eignen sich für ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen. Zu diesem Zweck und für weitere Aufgaben im Bereich der Verkehrssicherheitsarbeit wird die Verkehrssicherheitsagentur GmbH (kurz VERSA GmbH) gegründet, die teilweise auf die bestehende Infrastruktur der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge zurückgreifen kann. Diese Variante ermöglicht Kostentransparenz, erhöhte budgetäre Flexibilität, eine Abkoppelung von der Personalpolitik des Bundes sowie Kooperationen mit privaten Stellen, vermeidet unnötige Parallelstrukturen und erlaubt eine Verringerung des Personalstandes des Bundes und somit eine Entlastung des öffentlichen Haushaltes ohne qualitative Defizite.

Diese Agentur soll in der Rechtsform einer GmbH gegründet werden. Im Zeitpunkt der Gründung ist der Bund alleiniger Eigentümer. Länder und Private können Anteile an der GmbH erwerben.

Finanzielle Auswirkungen:

Bundesamt für Verkehrssicherheit	2004	2005	2006	2007
Umsatzerlöse	976.647,00	415.798,00	415.798,00	415.798,00
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-735.484,38	-735.484,00	-735.484,00	-735.484,00
Personalaufwand	-2.110.500,00	-1.692.813,00	-1.818.926,00	-1.881.958,00
Abschreibungen	-164.462,00	-164.462,00	-164.462,00	-164.462,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-999.892,18	-999.906,00	-999.963,00	-1.000.887,00
Jahresergebnis	-3.033.691,56	-3.175.867,00	-3.303.038,00	-3.366.994,00

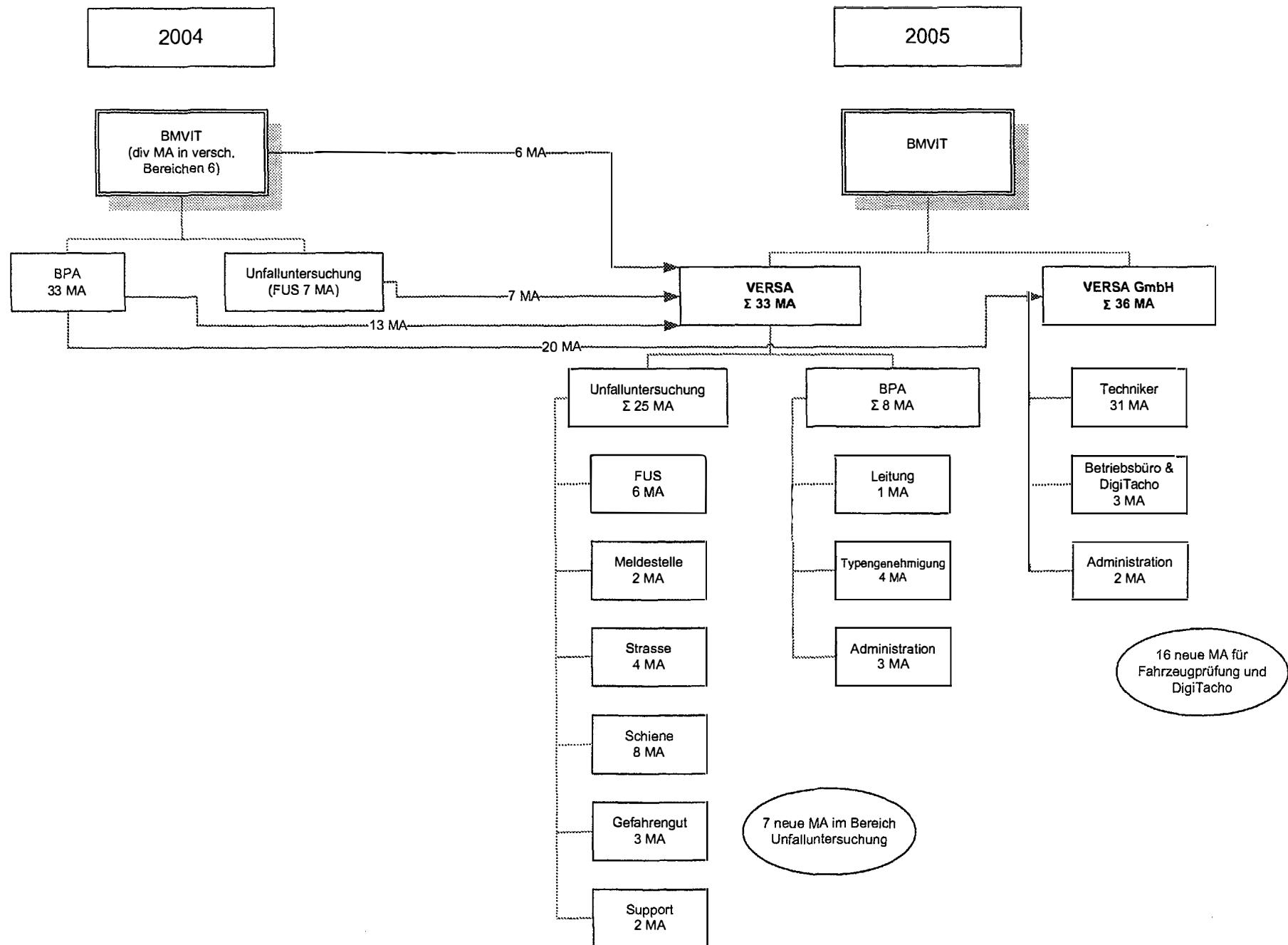
VERSAGmbH	2004	2005	2006	2007
Umsatzerlöse	1.690.300,00	2.230.000,00	2.640.000,00	
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00	
Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	
Personalaufwand	-1.288.261,00	-1.779.690,00	-2.235.349,00	
Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-373.663,00	-383.492,00	-392.605,00	
Jahresergebnis	28.375,00	66.818,00	12.046,00	

VERSA AMT**VERSA GmbH****Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 2 Z 9 B-VG (Kraftfahrwesen).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.



Besonderer Teil

Zu Art. 1 und Art. 2 (Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967):

Aufgrund der Neustrukturierung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge bzw. der Einrichtung des Bundesamtes für Verkehrssicherheit und der Errichtung der Agentur für Verkehrssicherheit GmbH werden in den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes sowie der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung die Wortfolgen „Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge“ durch die entsprechende zuständige Stelle ersetzt bzw. ersatzlos gestrichen.

Zu Art. 3 (Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Verkehrssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Verkehrssicherheit eingerichtet werden (Verkehrssicherheitsgesetz):

Zum ersten Hauptstück (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes):

Mit 1.1.2005 soll zur effizienten Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen, zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Teilen und Ausrüstungsgegenständen, zur Typengenehmigung sowie zur Unfalluntersuchung und -forschung die österreichische Agentur für Verkehrssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Verkehrssicherheit eingerichtet werden.

Diese Zielvorgabe ist aus der organisatorischen Verankerung der Bundesprüfanstalt in § 131 Kraftfahrgesetz 1967 entnommen; jene Aufgaben werden nun auf Bundesamt und Agentur aufgeteilt. Explizit erwähnt wird nun auch die Typengenehmigung. Neu hinzu kommt die Unfalluntersuchung.

Statt „Bundesprüfung“ soll in Zukunft – wie bereits aus dem Titel ersichtlich – „Verkehrssicherheit“ im Vordergrund stehen. Verkehr bedeutet jede soziale Bewegung, insbesondere die Bewegung oder Beförderung von Personen oder Gegenständen auf dafür vorgesehenen Wegen. Sicherheit ist Schutz vor Gefahren. Verkehrssicherheit ist somit Schutz vor Gefahren auf der Straße und den anderen Verkehrsträgern. Die wesentlichen Merkmale, anhand derer Verkehrssicherheit gemessen wird, sind z.B. Anzahl der Unfälle (sowohl mit Personen- als auch mit Sachschaden) und Anzahl der Verunglückten (Getötete, Schwerverletzte und Leichtverletzte).

Verkehrssicherheit bedeutet, mehr Sicherheit für den Verkehr zu schaffen. Dabei werden von staatlichen und privaten Stellen eine Vielzahl unterschiedlicher Aspekte der Verkehrssicherheitsarbeit wahrgenommen. Österreich hat sich – im Einklang mit den Zielsetzungen der EU – im Rahmen des Österreichischen Verkehrssicherheitsprogramms „bis zum Jahre 2010 dauerhaft 50% weniger Verkehrstote“ zum Ziel gesetzt. Dieses Programm soll wesentlich dazu beitragen, die Sicherheit im Verkehr zu erhöhen und als Instrument für einen strukturierten Zugang zur Verkehrssicherheitsarbeit dienen. Verkehrssicherheit wird nur durch das partnerschaftliche Zusammenwirken aller Verkehrsteilnehmer erreicht. Im Vordergrund steht, Verkehrssicherheit als komplexen Managementprozess nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen, umzusetzen und zu bewerten.

Zum zweiten Hauptstück (Einrichtung des Bundesamtes für Verkehrssicherheit und Errichtung der Agentur):

Zumersten Abschnitt (Einrichtung des Bundesamtes für Verkehrssicherheit):

Zu § 2:

In Abs. 1 wird die Vollziehung hoheitlicher Aufgaben dem Bundesamt für Verkehrssicherheit zugewiesen. Der Leiter des Bundesamtes ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu bestellen.

Abs. 2 verdeutlicht, dass das Bundesamt für Verkehrssicherheit die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden hat.

In Abs. 3 werden die hoheitlichen Aufgaben des Bundesamtes für Verkehrssicherheit aufgezählt, wobei die angeführten Tätigkeiten im Wesentlichen dem Aufgabengebiet der Bundesprüfanstalt entsprechen (Erstattung von Gutachten, Ausstellung von Zeugnissen, die öffentliche Urkunden sind). Es handelt sich um Aufgaben, die vom Bund im Bereich der Verkehrssicherheit in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden.

Zu den einzelnen Aufgaben:

Zu Z. 1: Dem Bundesamt obliegt die Unfalluntersuchung gemäß Unfalluntersuchungsgesetz. Die Unfalluntersuchungsstelle ist Teil des Bundesamtes.

Zu Z. 2: Als fahrzeugtechnische staatliche Prüf- und Begutachtungsstelle im Bereich der Kfz- und Verkehrstechnik obliegen dem Bundesamt Aufgaben nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Ad a. Typengenehmigungen gemäß § 29 Kraftfahrgesetz.

Ad b. Typengenehmigungen von Teilen und Ausrüstung gemäß § 35 Kraftfahrgesetz.

Ad c. Ladung und Überprüfung von Fahrzeugen gemäß § 56 Kraftfahrgesetz.

Ad d. Mobile Fahrzeugprüfsysteme iSv § 58 Kraftfahrgesetz: Zur effizienten Nutzung werden dabei ausschließlich verdächtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkollektive ausgewählt, die zunächst einer Sichtprüfung unterzogen werden. Erst nach Konkretisierung des Verdachts wird das Fahrzeug mit in Frage kommenden Prüfgeräten geprüft.

Ad e. Controlling und Clearing für den Bereich des digitalen Kontrollgeräts und der damit verbundenen Kartenausgabe gemäß §§ ... Kraftfahrgesetz.

Zu Z. 3: Qualitätssicherung wird insbesondere durch Stichprobenüberprüfungen hinsichtlich der Einhaltung einheitlicher Mindestregeln erzielt. Durch Stichprobenprüfungen werden Genehmigungsverfahren und Prüfsysteme wirkungsvoll ergänzt.

Berichtspflichten – beispielsweise über technische Unterwegskontrollen von Nutzfahrzeugen oder Kontrollen der Lenk- und Ruhezeiten – ergeben sich insbesondere aus der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr sowie der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen.

Abs. 4 legt fest, dass die vom Bundesamt für Verkehrssicherheit erbrachten Leistungen nach betriebswirtschaftlichen Kalkulationen kostendeckend zu ersetzen sind. Das heißt, dass das Bundesamt für die Erbringung seiner Leistungen Rechnungen stellt. Der Betrag ergibt sich je nach Leistung und Aufwand.

In Abs. 5 wird der Bundesminister als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde festgelegt. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist diejenige Behörde, die in einem Verwaltungsgebiet kompetenzmäßig übergeordnet ist. Im Gegensatz dazu ist hier kein Instanzenzug vorgesehen.

Abs. 6 legt fest, dass sich das Bundesamt auch des Personals der Agentur bedienen kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Zum Zweiten Abschnitt (Errichtung der Verkehrssicherheitsagentur):

Zu § 3 (Grundsätze der Agentur):

In Abs. 1 werden die Modalitäten für die Errichtung der Agentur als GmbH festgelegt. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden sondergesetzliche Regelungen nur insoweit getroffen, als sie sachlich unabdingbar sind. Dies betrifft z.B. die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung eines Aufsichtsrates (§ 6 Abs. 4). Im Übrigen findet das GmbH-Gesetz Anwendung.

Abs. 2 regelt die Eigentümerrechte, die zum Zeitpunkt der Errichtung vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wahrzunehmen sind. Im Wege einer Kapitalerhöhung sollen sich nach der Gründung auch die Länder und Private an der Agentur beteiligen können. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile – nämlich mehr als 50% der Anteile – hat dabei beim Bund zu verbleiben.

Die Abs. 3 bis 5 regeln organisatorische Fragen im Zusammenhang mit Errichtung und Führung der Agentur.

Abs. 4 schreibt als Gesellschaftssitz Wien vor.

In Abs. 6 wird festgelegt, dass die Agentur auch weitere Aufgaben übernehmen kann, die zur Verbesserung ihrer Aufgaben nötig oder nützlich erscheinen.

Zu § 4 (Aufgaben der Agentur):

Mit der Bestimmung des Unternehmensgegenstandes in Abs. 1 werden die Aufgaben der Agentur definiert.

Zu Abs. 3 Z. 2: Gemeint sind hier u.a. alle gemäß den aktuellen österreichischen bzw. EU-Vorschriften erforderlichen Messungen und Prüfungen von lichttechnischen Einrichtungen, Bremsanlagen und Lärmemissionen. Diese Gutachten sind Basis für nationale Einzel- oder Typengenehmigungen sowie für EU-Betriebserlaubnisse. Darüber hinaus können auch weitere Messungen durchgeführt werden. Zu diesen Prüfungen zählt u.a. auch die Prüfung von Verkehrszeichen oder Schneeketten.

Zu Abs. 3 Z. 3: In Zusammenarbeit mit den Straßenerhaltern soll die Agentur beispielsweise bei der Weiterentwicklung von Safety Audits bei Straßenneuplanungen und -umbauten größeren Umfangs – z.B. durch statistische Erfassung durchgeföhrter Audits und Ermittlung von Fehltrends bei Planungen – sowie bei regelmäßigen Überprüfungen des gesamten österreichischen Straßennetzes (sog. Road Safety Inspection) mitwirken.

Die Rahmenvereinbarung (Abs. 5), die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit der Agentur abzuschließen hat, soll die Rechtsverhältnisse zwischen Bundesamt (Bund) und Agentur regeln und u.a. auch das Benützungsentgelt für die Infrastruktur des Bundesamtes festlegen.

Abs. 8 sieht explizit vor, dass Einnahmen aus Tätigkeiten, welche die Agentur entfaltet, auch bei der Agentur verbleiben.

Zu § 5 (Besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung):

In Abs. 1 wird festgelegt, dass sich die Agentur bei der Aufgabenwahrnehmung an den Grundsatz der Objektivität zu halten und sich dabei auch anerkannter wissenschaftlicher Grundsätze zu bedienen hat.

In den Abs. 2 und 3 sind die Verschwiegenheitspflichten geregelt.

Zu § 6 (Organe der Agentur):

Abs. 1 regelt die Bestellungsdauer und den Bestellungsmodus des Geschäftsführers.

Ad Abs. 2: Um eine ökonomische Betriebsführung der Gesellschaft sicherzustellen, ist es erforderlich, ein entsprechendes Unternehmenskonzept festzulegen.

Die Abs. 4 und 5 enthalten Bestimmungen über den Aufsichtsrat. Es ist ein aus fünf Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat vorgesehen. Diese Tätigkeit ist ehrenamtlich.

In Abs. 7 wird dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Möglichkeit eingeräumt, umgehend erforderliche Maßnahmen zu treffen, falls Aktivitäten oder Erklärungen der Agentur Interessen der Verkehrssicherheit entgegenlaufen.

Zu § 7 (Überleitung von Beamten):

§ 7 beinhaltet die Bestimmungen für die Überleitung der Beamten der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge in ein Arbeitsverhältnis der VERSA GmbH.

Abs. 3 beinhaltet Begleitregelungen, die sich aus der Überleitung von Beamten in das privatrechtliche Dienstverhältnis zur VERSA GmbH ergeben. Die VERSA GmbH ist dazu verpflichtet dem Bund den Gesamtaktivitätsaufwand für die zugewiesenen Beamten samt Nebenkosten (z.B. Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge) zu ersetzen. Weiters damit verbunden ist die Pflicht der VERSA GmbH einen Beitrag für die Deckung des Pensionsaufwandes (31,8%) zu leisten.

Zu § 8 (Überleitung von Vertragsbediensteten):

Vertragsbedienstete sind durch Dienstgebererklärung der VERSA GmbH zuzuweisen. Ab Zeitpunkt der Zuweisung sind diese Vertragsbediensteten Dienstnehmer der Agentur. Als Dienstnehmer der Agentur wechseln die bisherigen Vertragsbediensteten in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis. In der Folge können sie den durch die Agentur neu abgeschlossenen Kollektivverträgen unterworfen werden.

Zu § 9 (Bestimmungen für Bedienstete, die Arbeitnehmer der VERSA GmbH werden):

§ 9 statuiert die Ausfallhaftung des Bundes für die von der Gesellschaft zu übernehmenden Vertragsbediensteten und aus dem Bundesdienst austretenden Beamten mit der betragsmäßigen Beschränkung auf die im Zeitpunkt des Übertritts erreichte besoldungsrechtliche Stellung zuzüglich der Vorrückungen.

Zum dritten Hauptstück:

Zu § 10 (Übergangsbestimmungen):

§ 10 trifft Vorkehrungen für eine interimistische Geschäftsführung der VERSA GmbH.

Zu § 11 (Schlussbestimmungen):

§ 11 beinhaltet Regelungen über Verweisungen auf andere Bundesgesetze, und es wird aufgezählt, welche Bestimmungen sonstiger Bundesgesetze auf die Agentur Anwendung finden.

Ad Abs. 2: Auf die Agentur finden das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz Anwendung.

Ad Abs. 3: Der Rechnungshof überprüft die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein bzw. mit mindestens 50% des Stammkapitals beteiligt ist. § 3 Abs. 2 sieht vor, dass die Mehrheit der Gesellschaftsanteile beim Bund verbleiben. Daher besteht eine Rechnungshofkontrollbefugnis.

Ad Abs. 4: Gemäß Art. 148 a B-VG ist die Volksanwaltschaft für die „Verwaltung des Bundes“ zuständig. Laut herrschender Lehre ist die Kontrolle durch die Volksanwaltschaft auf die Verwaltungstätigkeiten der Gebietskörperschaften beschränkt, was soviel bedeuten würde, dass im Zusammenhang mit ausgegliederten Unternehmen keine Kontrolle der Volksanwaltschaft besteht. Aufgrund einfachgesetzlicher Bestimmung in dem die Ausgliederung durchführenden Gesetz – also aufgrund der Bestimmung § 11 Abs. 4 – kann die Volksanwaltschaft einbezogen werden.

Ad Abs. 5: Der Agentur kommt Kollektivvertragsfähigkeit zu.

Ad Abs. 6 soll klarstellen, inwieweit das Arbeitsverfassungsgesetz für die VERSA GmbH gilt. Das Arbeitsverfassungsgesetz ist daher auch auf die der Agentur zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten anzuwenden.

Zum Vierten Hauptstück

Zu § 12 (Verkehrssicherheitsbeirat):

Es soll ein Beratungsorgan für den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in Verkehrssicherheitsfragen installiert werden, um auf institutionalisierter und möglichst breiter Basis Entscheidungsgrundlagen zu Fragen der österreichischen Verkehrssicherheitsarbeit, so insbesondere anknüpfend an das österreichische Verkehrssicherheitsprogramm, für den Bundesminister aufzubereiten.

Das Amt eines Mitgliedes des Beirates ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Der Beirat selbst übernimmt keine Kosten.

Zum 2. Abschnitt (Vollziehung und Inkrafttreten):

Zu § 13 (Vollziehung):

Die Vollzugsklausel steht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes, BGBl. Nr. 76/1986.